

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 28. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2026)

zum Thema:

Aktueller Sachstand beim Geschützten Marktsegment

und **Antwort** vom 13. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27217
vom 28. September 2026
über Aktueller Sachstand beim Geschützten Marktsegment

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist/die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1. Trifft es zu, dass es immer noch keine einheitlichen Vorgaben für die Bezirksämter gibt welche Personen für Wohnraum im Geschützten Marktsegment Vermietern vorgeschlagen werden als auch noch uneinheitlich geregelt ist wer Zugang zu einem M-Schein erhält, da der Senat es den Bezirksämtern erlaubt hat über die vorgesehenen Kriterien zum GMS-Kooperationsvertrag über die Aufnahme von Personen weitere Kriterien zu definieren und heranzuziehen?

a) Warum ist das so und wann will der Senat das ändern?

b) Trifft es zu, dass der Bezirk Pankow eine fünfjährige Wohnsitzdauer als Zugangskriterium heranzieht für den Zugang zum M-Schein als auch Personen berücksichtigt, die in Pankow geboren wurden, aber gar nicht mehr hier ihre Meldeanschrift haben und inwiefern diskriminiert das andere Personengruppen?

Zu 1. und 1.a: Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 der Drucksache 19/26647 verwiesen.

Zu 1.b: Das Bezirksamt Pankow antwortet hierauf wie folgt: „Die dargestellte Praxis trifft nicht zu. Grundvoraussetzung für die Aufnahme in den GWM (Geschützter Wohnungsmarkt) Pankow ist vielmehr, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung seit mindestens einem Jahr eine Zuständigkeit des Bezirks besteht. Diese kann sich insbesondere aus einer zuständigkeitsbegründenden Meldeadresse im Bezirk ergeben. Sie kann jedoch auch unabhängig vom konkreten Wohnort durch die Zuständigkeit einer Pankower Behörde, z. B. der Sozialen Wohnhilfe, des Jugendamts oder des Teilhabefachdienstes begründet sein.“

2. Wie wird im Kooperationsvertrag konkret definiert bzw. gibt es dazu entsprechende Ausführungsvorschriften für die Bezirke was die drohende Wohnungslosigkeit von Personen für das Geschützte Marktsegment im Praxisfall bedeutet als auch der Passus, dass die Person sich nicht selbst mit Wohnraum versorgen kann?

a) Fallen hierunter Zwangsräumungen, Räumungsmitteilungen, befristete Mietverträge, unzumutbare Wohnbedingungen wie ausfallende Heizungen etc. und bezieht sich die Wohnungslosigkeit auf untergebrachte Personen im ASOG oder auch verdeckt wohnungslose Personen ohne behördliche Anmeldung?

b) Wie wird nachgewiesen, dass man sich nicht selbst mit Wohnraum versorgen kann und wie wird dies konkret definiert in Bezug auf die Anzahl von Bewerbungen als auch die Größe des Wohnraums für den sich die Person bewirbt?

Zu 2. und 2.a: Der Kooperationsvertrag zum Geschützten Wohnungsmarkt (KoopV) stellt in seiner Präambel fest: „Die Vertragspartner leisten mit diesem Vertrag einen gemeinsamen Beitrag zur Wohnraumversorgung von Personen und Haushalten die wohnungslos geworden oder von Wohnungslosigkeit unabwendbar bedroht sind.“

Insofern sind die Tatbestände der unabwendbar bevorstehenden und der bereits eingetretenen Wohnungslosigkeit zu unterscheiden. Alle Fälle, in denen bereits Wohnungslosigkeit eingetreten ist, fallen nicht unter den Tatbestand der unabwendbar bevorstehenden Wohnungslosigkeit. Zu diesem Tatbestand definiert der KoopV: „für die sämtliche sozialhilferechtlichen Möglichkeiten zum Erhalt des bestehenden

Mietvertragsverhältnisses erfolglos ausgeschöpft worden sind oder deren Aufenthalt in ambulanten, stationären und sonstigen betreuenden Einrichtungen, sowie aus der Haft, beendet wird und denen dadurch die Wohnungslosigkeit unmittelbar bevorsteht.“

Ob und inwieweit hierunter auch Fälle mit unzumutbaren Wohnverhältnissen fallen, bleibt eine einzelfallbezogene Entscheidung. Maßgeblich ist dabei in erster Linie, ob es den mietenden Personen in absehbarer Zeit wieder möglich sein wird, den Wohnraum vertragsgemäß nutzen zu können.

Zu 2.b: Die Bezirke antworten hierzu wie folgt:

Mitte	Bemühungen eigenen Wohnraum anzumieten und Nachweise dafür werden grundsätzlich zunächst für die letzten 6 Monate abgefragt. Dabei gibt es keine zahlenmäßigen Vorgaben, wie viele Wohnungsgesuche nachgewiesen werden müssen. Es handelt sich jedoch jeweils um eine Einzelfallprüfung, bei der die persönlichen Umstände (z.B. alleinerziehende Mutter, Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe, Größe der Bedarfsgemeinschaft) und die Dringlichkeit berücksichtigt werden müssen. Eine Prüfung durch sture Abarbeitung von strikten Parametern ist wegen der Besonderheit der Einzelfälle nicht möglich. Die Bemühungen werden überwiegend im Rahmen eines Gesprächs dargelegt. Belege werden in den verschiedensten Weisen eingereicht/vorgelegt (angesichts der Immobilienportale im Internet z.B. auch digital) und durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe geprüft. Bei Bedarf händigt die Fachstelle einen Vordruck aus, in der die Nachweise handschriftlich wie digital eingetragen werden können. Dieser Vordruck beinhaltet u.a. Datum der Suche, Größe der Wohnung, Kosten der Unterkunft, in welchem Bezirk sich die Wohnung befand und das Ergebnis der Suche. Eine überbezirkliche Suche wird verlangt.
Friedrichshain-Kreuzberg	In der Fachstelle Soziale Wohnhilfe, Amt für Soziales Friedrichshain-Kreuzberg, wird bei einem Neuantrag zur Aufnahme in den „Geschützten Wohnungsmarkt“ der Nachweis für die bisherigen eigenen Bemühungen auf Wohnraum verlangt. In der Regel schildert der zuständige Sozialdienst in der Prognose für die antragstellende Person die bisherigen Bemühungen und

	benennt, sofern diese bekannt, die Gründe für die Ablehnungen bei den Wohnungsbewerbungen. Eine Liste der Wohnungsbewerbungen ist in den meisten Fällen beigelegt. In vielen Fällen läuft die aktive Wohnungssuche bereits 1 Jahr mit ca. 1-2 Bewerbungen wöchentlich. Die Aufnahme in den GWM (Geschützter Wohnungsmarkt -Umbenennung Anfang 2026) ist sehr individuell zu betrachten, so können z.B. auch Wohnungssuchende, die für sich aufgegeben haben und längere Zeit nicht mehr selbst nach Wohnungen gesucht haben, durch die Aufnahme wieder aktiviert werden. Die Überprüfung der eigenen Bemühungen ist ein laufender Prozess und kann im Rahmen der Verlängerung gemäß ASOG oder einer Maßnahme gemäß § 67 SGB XII und zur Verlängerung des „M-Scheins“ erfolgen. Die jeweilige Wohnungsgröße ist abhängig vom WBS und wird mit in die Prüfung einbezogen.
Pankow	Die fehlende Möglichkeit, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen, wird anhand konkreter Nachweise geprüft. Insbesondere ist eine negative Schufa-Auskunft einzureichen, aus der sich automatisch eine erhebliche Einschränkung der Chancen auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt ergibt. Zusätzlich sind eigene, erfolglose Wohnungsbemühungen plausibel nachzuweisen. Eine kleinteilige Überprüfung dahingehend, ob sich die wohnungssuchende Person ausschließlich auf Wohnungen beworben hat, die hinsichtlich Größe, Kosten usw. sozialhilferechtlichen Angemessenheitsgrenzen entspricht, erfolgt hingegen nicht. Eine solche Prüfung ist für die Feststellung der fehlenden Möglichkeit, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen, nicht maßgeblich. Für den im Rahmen des GWM in Betracht kommenden Wohnraum, ist grundsätzlich der jeweils vorzulegende WBS entscheidend.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Vor Aufnahme in den Geschützten Wohnungsmarkt muss nachgewiesen werden, dass sich um einen WBS bemüht wurde und dieser vorliegt; dies ist die Minimalvoraussetzung. Auch müssen die Betroffenen die städtischen Wohnungsbaugesellschaften anschreiben und sich um offene Wohnungsangebote in Plattformen wie z.B. Immoscout kümmern. Es muss ein Bewerbungsschreiben

	vorliegen und mindestens 10-20 Bewerbungen je nach Leistungsfähigkeit des Antragstellenden müssen nachgewiesen werden. Nur die Wohnungsbewerbungen, die sich auf den tatsächlichen Bedarf der Antragsstellenden beziehen, können berücksichtigt werden. Da lt. Kooperationsvertrag im geschützten Wohnungsmarkt der Schwerpunkt bei 1-Zimmer-Wohnungen und darüber 2-3-Zimmer-Wohnungen liegt, wird bei Familien mit großen Bedarfen eher an Wohnraumlotsen und Projekte mit der Unterstützung Wohnraumsuche vermittelt, da regulär keine großen Wohnungen angeboten werden.
Spandau	Nicht geantwortet.
Steglitz-Zehlendorf	Die Bewerberinnen und Bewerber für das Geschützte Marktsegment (GWM) müssen ihre eigenen Bemühungen um die Anmietung von Wohnraum fortlaufend schriftlich nachweisen. Hierzu sind grundsätzlich 15 Wohnungsbemühungen pro Monat zu dokumentieren. Ob eine eigenständige Wohnraumversorgung möglich ist, wird unter Berücksichtigung der individuellen Situation und der tatsächlichen Bedingungen auf dem Berliner Wohnungsmarkt beurteilt. Erschwerend können insbesondere ein WBS, negative Schufa-Einträge, der Bezug von Transferleistungen sowie das fehlende Angebot an sozialrechtlich angemessenem Wohnraum wirken. Besonders angespannt ist die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum für Alleinstehende, insbesondere mit Einzimmerwohnungen, sowie für größere Familien ab vier Personen.
Tempelhof-Schöneberg	Grundsätzlich wird von allen Antragstellenden für die Aufnahme in den Geschützten Wohnraummarkt Berlin (GWM, ehemals Geschütztes Marktsegment GMS) eine aktive Suche nach Wohnraum erwartet. Die Erfolglosigkeit der eigenen Bemühungen muss nachgewiesen werden und es wird in der Regel die Vorlage von 20 Wohnungsbewerbungsabsagen gefordert. Wenn aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls die Suche nicht zugemutet werden kann, kann unter Betrachtung der Gesamtsituation der Person/en, auf die Vorlage der Absagen verzichtet werden. Ein Beispiel dafür wären ältere Personen, die eine Eigenbedarfskündigung erhalten haben. Ausnahmen von

	dieser Regel erfolgen darüber hinaus z. B. bei inhaftierten Menschen ohne oder nicht ausreichenden Vollzugslockerungen, nach längeren Krankenhausaufenthalten oder bei Menschen mit Analphabetismus. In Bezug auf die Wohnungsgröße müssen die Wohnungsbewerbungen angemessen sein. Hier orientiert man sich an den Vorgaben für die Vergabe von Wohnraum aus dem GWM. Diese besagen: Für 1 Person kann eine Wohnung bis 50 qm und max. 2 Zimmern angemietet werden. Für 2 Personen eine Wohnung mit 2 Räumen ohne Begrenzung der Quadratmeterzahl. Für 3 Personen eine Wohnung mit 3 Räumen ohne Begrenzung der Quadratmeterzahl. Für 4 Personen eine Wohnung mit 4 Räumen ohne Begrenzung der Quadratmeterzahl. usw.
Neukölln	Ob sich eine Person nicht selbst mit Wohnraum versorgen kann, prüft das Sozialamt im Einzelfall. Grundlage sind die vorgelegten Nachweise über die eigene Wohnungssuche und ein persönliches Beratungsgespräch. Eine feste Mindestzahl an Bewerbungen gibt es nicht. Entscheidend ist, dass die Suche regelmäßig, über einen längeren Zeitraum und ernsthaft betrieben wurde. Das Amt für Soziales berücksichtigt dabei auch die Lage auf dem Wohnungsmarkt für die benötigte Wohnungsgröße. Für große Wohnungen, zum Beispiel mit vier oder mehr Zimmern, gibt es deutlich weniger Angebote als für Ein- oder Zwei-Zimmer-Wohnungen. Deshalb wird bei der Bewertung der Suchbemühungen nicht dieselbe Zahl an Bewerbungen erwartet. Im persönlichen Gespräch stellen die zuständigen Kolleginnen des Sozialamtes fest, ob die Wohnungssuche nachhaltig betrieben wurde. Anhaltspunkte dafür sind insbesondere: - vollständig vorbereitete Bewerbungsunterlagen, - regelmäßig versendete Bewerbungen, - die Kenntnis und Nutzung der üblichen Wohnungsportale und Angebote der Wohnungsunternehmen,

	- eine Suche, die schon über einen längeren Zeitraum läuft. Außerdem prüft das Amt, warum die eigene Wohnungsversorgung bisher nicht gelungen ist. Liegt es vor allem an der angespannten Lage auf dem Berliner Wohnungsmarkt, oder gibt es zusätzlich besondere soziale Schwierigkeiten? Im zweiten Fall können andere oder ergänzende Hilfen angebracht sein. Außerdem wird geprüft, ob tatsächlich ein Wohnungsnotfall vorliegt. Wenn keine vorrangigen sozialen Schwierigkeiten vorliegen und die Person alle zumutbaren Möglichkeiten nutzt, gilt: Sie kann sich derzeit nicht selbst mit Wohnraum versorgen. In der Praxis liegt der Grund dafür meist am Wohnungsmarkt und nicht an fehlenden Fähigkeiten der wohnungssuchenden Personen. Auch nach der Aufnahme in das geschützte Marktsegment (neu: Geschützter Wohnungsmarkt GWM) sollen die Berechtigten weiter selbst und in ganz Berlin intensiv nach einer Wohnung suchen.
Treptow-Köpenick	Der Vertrag regelt weder die Zahl nachzuweisender Bewerbungen noch die Wohnungsgröße. Das legt jeder Bezirk selbst fest. Mittelbar gilt nur, dass vermittelte Wohnungen den Angemessenheitsgrenzen der AV-Wohnen entsprechen müssen.
Marzahn-Hellersdorf	Die aktive Wohnungssuche als Bestandteil der Mitwirkung ist eine Maßnahme für wohnungssuchende Personen, die über das Geschützte Marktsegment Wohnraum beziehen. Hierzu werden Dokumente wie eine aktuelle Schufa-Selbstauskunft sowie der Nachweis eines aktuell gültigen Wohnberechtigungsschein eingefordert. Bewerbungen auf Wohnraum unter Berücksichtigung der Wohnraumgröße werden bspw. durch einen gültigen Wohnberechtigungsschein bereits vorgegeben. Für die Anzahl der Bewerbungen werden als Richtwert die Vorgaben aus der aktuell gültigen AV-Wohnen unter 7.1.1 Absatz 2 „Überschreitung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft“ herangezogen. In Absatz 2 werden die Parameter definiert für den Nachweis, dass es trotz intensiver Suchbemühungen nicht möglich ist angemessenen Wohnraum anzumieten. Davon ist auszugehen, wenn pro Woche mindestens zwei anerkennungsfähige Dokumentationen zur Wohnungssuche vorliegen. Zum Nachweis der Bemühungen sind diverse Unterlagen bspw. die Bestätigung von

	Wohnungsgesellschaften bzgl. einer eingegangenen Wohnungsbewerbung definiert.
Lichtenberg	Interessenten, die in der Lage sind, sich umfassend zu bewerben oder Unterstützung dabei haben, sollten mindestens ein halbes Jahr intensiv nach Wohnraum suchen und dies in Listen oder durch Vorlage von Schriftverkehr nachweisen. Es gibt keine konkrete Anzahl an Bemühungsnachweisen. Da der Wohnberechtigungsschein (WBS) eine Voraussetzung für die Aufnahme in den Geschützten Wohnungsmarkt ist, muss die Größe der gesuchten Wohnung den Angaben im WBS entsprechen.
Reinickendorf	Die Prüfung der Wohnungsbemühungen erfolgt im Rahmen der Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten sowie bei der Ausstellung von Zuweisungen. Dabei werden sowohl Umfang und Nachvollziehbarkeit der Wohnungssuche als auch die Angemessenheit des an-gestrebten Wohnraums berücksichtigt. Bei unangemessenen Mietvorstellungen erfolgt eine entsprechende Beratung mit dem Ziel, die Suche auf anmietbaren und angemessenen Wohnraum auszurichten. Für eine Vermittlung über den Geschützten Wohnungsmarkt ist zudem nachzuweisen, dass über einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten trotz nachweislicher Bemühungen kein geeigneter Wohnraum gefunden werden konnte. Hierzu ist eine Übersicht der bisherigen Wohnungsbemühungen zu erstellen und im Rahmen der Aufnahme in den geschützten Wohnungsmarkt vorzulegen. Bei der Bewertung wird berücksichtigt, ob die Wohnungssuche in ausreichendem Umfang und mit einer realistischen Aussicht auf Anmietung erfolgt ist. Eine abschließende Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls. Eine verbindliche Mindestanzahl an Wohnungsbewerbungen oder eine feste Definition der erforderlichen Bemühungen besteht nicht.

3. Ist es weiterhin zutreffend, dass der Senat den Housing First Projekten Zugang zu Wohnraum im Geschützten Marktsegment eröffnet hat und wie ist dies vereinbar mit dem Auftrag an diese selbst Wohnraum zu akquirieren?

a) Wie soll vor diesem Hintergrund zukünftig dargestellt werden können, wie viele Wohnungen über diese Projekte auf dem Wohnungsmarkt tatsächlich akquiriert worden sind, wenn nun ein Zugang zu GMS-Wohnungen besteht und somit sich nicht die Zahl von Wohnungen für wohnungslose Menschen erhöht, sondern nur mehr Stellen auf diese Wohnungen Zugriff haben?

b) Will der Senat an dieser Praxis festhalten und warum?

c) Inwiefern tangiert der Zugang von weiteren Trägern zum GMS-Wohnraum den Korridor von GMS-Wohnungen für den Träger ASAP?

Zu 3. a-c: Der KoopV regelt in § 2 Abs. 6 und 7 das konkrete Verfahren für den Abschluss eines Mietvertrages. Das dort beschriebene Verfahren kann insgesamt dreimal durchgeführt werden. Wie aus § 2 Abs. 7, Satz 4 KoopV hervorgeht, wird eine Wohnung auf die Verpflichtung der Wohnungsunternehmen angerechnet, sofern in diesen Benennungsverfahren kein Mietvertrag aus vertretbaren Gründen des Wohnungsunternehmens mit einer benannten Person zustande kommt. In der Vergangenheit kam es in Einzelfällen dazu, dass von dieser Regelung Gebrauch zu machen war und somit Wohnraum auf das Kontingent angerechnet wurde, ohne dass der grundsätzlich für einen Mietvertrag vorgesehene Personenkreis einen solchen erhalten hat. Der Senat vertritt die Auffassung, dass grundsätzlich alle für den Geschützten Wohnungsmarkt angebotenen Wohnungen vom Personenkreis der Wohnungslosen oder unabwendbar von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen angemietet werden sollten. Er hat daher nach diversen Vorgesprächen mit den Bezirken und asap e.V. vorgeschlagen, dass die Housing First-Träger (HF-Träger) bei einer gegebenenfalls notwendigen dritten Benennung neben allen Bezirken und asap e.V. in den Kreis der möglichen Benennenden aufgenommen werden, um so die Wahrscheinlichkeit einer Vermietung zu erhöhen. Die Mitglieder des Steuerungsausschuss zum Geschützten Wohnungsmarkt (GWM) haben nach umfangreichen Vorgesprächen beschlossen, einer solchen Regelung zuzustimmen. Zum 01.03.2025 wurde erstmalig eine Zusatzvereinbarung gemäß § 8 Nr. 4 KoopV mit den HF-Trägern geschlossen, die eine 1-jährige Gültigkeit hatte. Einer Verlängerung um ein weiteres Jahr wurde im Februar 2026 von allen Beteiligten zugestimmt. Der Senat will so lange an dieser Praxis festhalten, wie es nicht gelingt, alle für den GWM angebotenen Wohnungen an den berechtigten Personenkreis zu vermieten. Die dargestellte Verfahrensweise wirkt sich nicht nachteilig auf die Möglichkeiten des Trägers asap e. V. aus, über den GWM Wohnraum zu vermitteln.

Bei den über das dargestellte Verfahren für HF bereitgestellten Wohnungen handelt es sich lediglich um einen Bruchteil der durch die HF-Träger eigenständig akquirierten Wohnungen, so dass keine Widersprüche zum Akquiseauftrag der HF-Träger erkennbar sind.

4. Wie viele Personen stehen aktuell bei den Bezirken auf Wartelisten für das Geschützte Marktsegment?

Zu 4.: Die Anzahl der vermittlungsberechtigten Haushalte zum Stand 21.09.2026 pro Bezirk stellt sich wie folgt dar:

Bezirk	1 PHH ¹	2 PHH	Alleinerziehend + Kind(er)	3 PHH	4 PHH	5 PHH	6+ PHH
Mitte	39	1	7	1	9	0	1
FK	58	5	1	11	3	5	2
Pankow	11	2	1	3	0	1	1
CW	44	3	3	9	2	3	5
Spandau	35	0	2	4	1	3	1
SZ	37	1	3	6	2	4	1
TS	81	5	6	7	10	6	1
Neukölln	137	18	15	21	14	14	12
TK	50	10	3	15	6	3	1
MH	114	27	3	23	15	6	6
Lichtenberg	23	2	4	3	0	4	3
Reinickendorf	9	0	5	9	6	1	0
asap e.V.	83	0	55	46	48	15	6

¹ PHH = Personenhaushalt

5. Wie viele M-Scheine wurden im letzten und in diesem Jahr ausgegeben?

Zu 5.: Die GWM-Berechtigung zur Anmietung von Wohnraum, umgangssprachlich als M-Schein bekannt, wird in der Regel für einen befristeten Zeitraum ausgestellt und ist dann zu verlängern. Insofern stellt die nachstehende Tabelle lediglich dar, an wie viele Haushalte die Berechtigung zur Anmietung von Wohnraum im GWM ausgestellt wurde.

Die Bezirke antworten wie folgt:

Mitte	2025: 52 2026: 22
Friedrichshain-Kreuzberg	2025: 90 2026: 69
Pankow	2025: 86 Haushalte aufgenommen. 84 Haushalte konnten im selben Zeitraum erfolgreich in Wohnraum vermittelt werden. 2026: 64 Haushalte aufgenommen und 55 Haushalte vermittelt.
Charlottenburg-Wilmersdorf	2025: 253 2026: 211
Spandau	Nicht geantwortet.
Steglitz-Zehlendorf	In den Jahren 2025 und 2026 wurden insgesamt 120 M-Scheine ausgestellt.
Tempelhof-Schöneberg	2025: 127 2026: 209
Neukölln	2025: 148 2026: 122
Treptow-Köpenick	Die Anzahl der ausgestellten M-Scheine wird statistisch nicht erfasst. Der Nachweis gilt vier Wochen und wird bei der Meldung fortbestehenden Bedarfs verlängert.
Marzahn-Hellersdorf	2025: 83 2026: 67
Lichtenberg	2025: 147 2026: 87
Reinickendorf	2025: 25 für alleinstehende Personen 2026: 27 für alleinstehende Personen Eine konkrete Gesamtzahl der für Familien ausgestellten M-Scheine kann derzeit nicht benannt werden, da die hierfür erforderliche statistische Auswertung aktuell nicht zur Verfügung steht. Im Jahr 2026 konnten bislang schätzungsweise 19 Familien vermittelt werden.
asap e.V.	2025: 613 2026: 586

Datenstand: 02. – 06.10.26, BA FK: 31.08.2026

6. Wie viele neue Stellen wurden bereits geschaffen, um die Akquise von neuem Wohnraum für das GMS zu stärken und welchen Effekt hatte die Werbekampagne des Senats im Hinblick auf zusätzliche Wohnungen, die für das Geschützte Marktsegment angeboten worden sind?

Zu 6.: Im Mai 2025 wurde ein Kommunikationsmanager eingestellt, um die Öffentlichkeitsarbeit und die Akquise im Geschützten Wohnungsmarkt Berlin (GWM) zu intensivieren und weitere Kooperationspartnerinnen und -partner zu gewinnen.

Die Kampagne zum Geschützten Wohnungsmarkt hat nachweislich zu einer hohen Wahrnehmung der Anzeigenschaltungen und zu einem deutlichen Anstieg der Besucherzahlen auf der Website des GWM geführt. Im Anschluss an die Kampagne wurden dem Lageso 20 Wohnungen angeboten. Zu 19 dieser Wohnungen laufen aktuell Gespräche mit den Vermietenden.

Berlin, den 13. Oktober 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung